



Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 26. März 2026 die Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der FWB (<https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>) abgerufen werden. Eine Ausfertigung der Satzung liegt zusätzlich am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

**Siebenundzwanzigste Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. November 2025*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

I. Abschnitt: Organisation

[...]

§ 3 Träger der FWB

- (1) Träger der FWB ist die DBAG, Frankfurt am Main.
- (2) Der Träger stellt auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates im Rahmen seiner Trägerschaft und Betriebspflicht nach Absatz 1 sowie der ihm erteilten Börsengenehmigung die erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Börse über mindestens drei aktive Handelsteilnehmer verfügt, denen es jeweils möglich ist, mit allen übrigen Handelsteilnehmern zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten.

[...]

IV. Abschnitt: Zulassung von Wertpapieren

1. Teilabschnitt: Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

§ 45 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung

- (1) Die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt („**General Standard**“) ist vom Emittenten der Wertpapiere ~~alleine~~ zu beantragen.

[...]

- (5) Die Zulassung wird von der Geschäftsführung ~~gemäß §§ 51, 72a der Börsenzulassungsverordnung sowie~~ unverzüglich im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

[...]

§ 46 ~~Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten~~

- (1) ~~Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum General Standard auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist ein Widerruf nur zulässig, wenn die Voraussetzungen~~
- ~~1. gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG, oder~~
 - ~~2. gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2a) BörsG, oder~~
 - ~~3. gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2b) BörsG~~
- ~~vorliegen.~~
- (2) ~~Bei Wertpapieren, die nicht von Absatz 1 Satz 2 erfasst sind, steht der Schutz der Anleger einem Widerruf insbesondere dann nicht entgegen, wenn~~
- ~~1. auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel des Wertpapiers an einem organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, oder~~
 - ~~2. das betreffende Wertpapier nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weder an einer anderen inländischen Börse noch an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen ist und gehandelt wird, aber nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB zu veräußern.~~
- (3) ~~Ein Widerruf nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 wird mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam. In Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Widerruf drei Monate nach dessen Veröffentlichung wirksam. Ein Widerruf nach Absatz 2 Nr. 1 wird mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam, sofern das betreffende Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs an zumindest einer anderen inländischen Börse zugelassen ist und gehandelt wird. Ist das Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs ausschließlich an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen und wird es dort gehandelt, wird der Widerruf mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung wirksam. In Fällen des Absatz 2 Nr. 2 wird der Widerruf sechs Monate nach dessen Veröffentlichung wirksam.~~
- (4) ~~Die Geschäftsführung kann die Fristen nach Absatz 3 Satz 4 und 5 auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn den Inhabern der Wertpapiere bereits aufgrund der Bedingungen der Wertpapiere eine Rücknahme der Wertpapiere gegen angemessenen Barausgleich seitens des Emittenten gesichert ist. Die Frist nach Absatz 3 Satz 4 kann auf maximal einen Monat und die Frist nach Absatz 3 Satz 5 auf maximal drei Monate verkürzt werden.~~

- (5) ~~Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung und für die Bemessung der Fristen obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Absatz 1 oder nach Absatz 2 nach der Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.~~
- (6) Der Widerruf der Zulassung gemäß § 39 Absatz 1 und 2 BörsG wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

§ 47 GelöschtWiderruf der Zulassung von Amts wegen

- (1) ~~Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum General Standard außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung den Handel im regulierten Markt eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.~~
- (2) ~~Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.~~

2. Teilabschnitt: Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

§ 48 Zulassungsvoraussetzungen; Zuständigkeit

[...]

- (4) Die Gattung der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ist zuzulassen, wenn der Geschäftsführung keine Umstände bekannt sind, wonach der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien die weiteren Zulassungsfolgepflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. Derartige Umstände werden regelmäßig vermutet, wenn der Emittent bereits zugelassener Aktien oder im Fall von bereits zugelassenen Aktien vertretenden Zertifikaten der Emittent der vertretenen Aktien seine Pflichten aus der Zulassung zu einem organisierten Markt oder aus der Zulassung zu einem Teilbereich eines regulierten Marktes nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

[...]

§ 57 **Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)**

- (1) Auf Antrag des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der Aktien vertretenden Zertifikate und des Emittenten der vertretenen Aktien widerruft die Geschäftsführung die Zulassung zum Prime Standard. Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs beträgt drei Monate.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Prime Standard von Amts wegen gemäß § 42 Absatz 2 BörsG widerrufen. Die Geschäftsführung kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Emittenten eröffnet worden ist. Für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend. Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über die Ausschließung. Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) zu veröffentlichen.

[...]

V. Abschnitt: Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt

§ 58 **Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt**

- (1) ~~Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Einführung. Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag insbesondere den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt. Der Antrag ist über die eListing-Plattform zu stellen. § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.~~

Abweichend von Satz 2 kann die Mitteilung im Fall einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung der Verfügbarkeit der eListing-Plattform durch E-Mail an eine von der FWB hierzu ausdrücklich zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse erfolgen.

[...]

- (3) ~~Die Geschäftsführung veröffentlicht den Beschluss über die Einführung im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com).~~
- (4) ~~Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts, oder wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.~~

§ 59 Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt

(1) Die Geschäftsführung kann den Handel im regulierten Markt

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig aufgrund einer Notfallsituation gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

[...]

[...]

(4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung des Handels im regulierten Markt werden im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

VI. Abschnitt: Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)

[...]

§ 62 Veröffentlichung der Einbeziehung

Die Einbeziehung wird von der Geschäftsführung im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

[...]

§ 65 Widerruf der Einbeziehung

[...]

(3) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 69b Miniauktion

[...]

- (5) Während des Aufrufs wird bei Vorliegen von Orders der RMOs und Orders und Quotes der RLPs der zu erwartende Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe von § ~~87a~~ 94 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit der RLPs sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt. Bei der Miniauktion mit offenem Orderbuch werden zusätzlich die jeweiligen Geld- und/oder Brieflimite mit den kumulierten Ordergrößen angezeigt.

[...]

§ 71 Fortlaufende Auktion

[...]

- (3) In der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:

[...]

2. Der Aufruf beginnt, wenn

[...]

- d) das Stop-Limit einer Order durch den indikativen oder verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten erreicht wird, oder

- e) eine verbindliche, sich auf einen Quote-Request beziehende Limit-Order gemäß § 78b Abs. 3 eingegeben wurde.

[...]

[...]

§ 72 Bezugsrechtshandel

- (1) Bezugsrechte können im Handelssystem gehandelt werden, wenn sie sich auf Wertpapiere beziehen, die an der FWB zum regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Über die Aufnahme des Handels von Bezugsrechten entscheidet die Geschäftsführung auf MitteilungAntrag des Emittenten.

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

[...]

- (2a) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können Limit Orders und Market Orders – mit Ausnahme von RMO-Orders und Orders der RLPs – einer bestimmten Auktion gemäß § 90a zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden („AVD-Orders“):

- gültig nur für die AVD-Ausführung der Eröffnungsauktion (AVD opening auction only)
- gültig nur für die AVD-Ausführung der untertägigen Auktion (AVD intraday auction only)
- gültig nur für die AVD-Ausführung der Schlussauktion (AVD closing auction only).

Abweichend zu Absatz 1 Nummer 4 können mit einer der vorgenannten Handelsbeschränkungen eingegebene Orders nur mit der Gültigkeitsbestimmung „Good-for-Day“ versehen werden.

Sie können zusätzlich mit einer „Broker-Internalisierungskennzeichnung“ versehen werden. Hiermit werden identisch gekennzeichnete AVD-Orders bevorzugt gegeneinander ausgeführt.

[...]

§ 77 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

[...]

(2b) AVD-Orders werden unmittelbar nach der Preisfeststellung in der entsprechenden Auktion im Sinne des § 90a Absatz 1, 3 und 4 in das Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen aufgenommen. Die zeitliche Ausführungspriorität von AVD-Orders untereinander bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Eingabe in das Handelssystem bzw. nach ihrer letzten Änderung gemäß Absatz 2 Satz 4. Nach Aufnahme einer AVD-Order in das Orderbuch kann diese nicht mehr geändert oder gelöscht werden.

[...]

§ 78a Quote-Request im Spezialistenmodell

[...]

(7) Für strukturierte Produkte finden § 106 Absatz 1 Satz 3 und, 4 und Absatz 2 entsprechend Anwendung.

[...]

§ 78b Quote-Request im Market-Maker-Modell

(1) Der Market-Maker soll während des Quotierungszeitraums auf Anfrage eines Handelsteilnehmers („Quote-Request“) dem anfragenden Handelsteilnehmer gegenüber einen indikativen Quote stellen. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Market-Maker bekannt gegeben wird.

(2) Market-Maker dürfen das Stellen eines indikativen Quotes ablehnen, wenn ihnen das Stellen eines solchen Quotes nicht möglich ist. Wird der Quote-Request eines Handelsteilnehmers nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch den Market-Maker beantwortet, erhält der Handelsteilnehmer eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung.

(3) Nach Stellen eines indikativen Quotes durch den Market-Maker kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine verbindliche, sich auf seinen Quote-Request beziehende, nicht änderbare Limit-Order eingeben. Wird die Limit-Order außerhalb dieses Zeitraums eingegeben, erfolgt eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung der Ordereingabe. Im Falle der rechtzeitigen Ordereingabe soll der Market-Maker innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen die Ausführung der Limit-Order initiiierenden verbindlichen Quote stellen.

- (4) Wird die Limit-Order nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt, erfolgt die Orderlöschung. Eine Orderlöschung kann in allen Handelsphasen erfolgen.
- (5) Teilausführungen sind nicht möglich. Die Limit-Order wird entweder vollständig ausgeführt oder entsprechend Absatz 4 Satz 2 gelöscht.
- (6) Die Geschäftsführung legt die in Absatz 2 bis 4 genannten Zeiträume, sowie die täglich mögliche Anzahl an Quote-Requests pro Handelsteilnehmer fest.
- (7) In der Einzelauktion ist der Quote-Request nicht anwendbar.

[...]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

§ 85 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

[...]

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß §§ 71, 86 Absatz 1 bis 4 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (~~www.boerse-frankfurt.de~~live.deutsche-boerse.com) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß §§ 71, 86 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten und im Fall der Kündigung unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 71, 86 übernimmt.

[...]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 90a Orderausführung Auction Volume Discovery („AVD“)

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen werden in der Eröffnungsauktion, in der untertägigen Auktion und in der Schlussauktion unmittelbar nach der Preisermittlung und Orderausführung gemäß § 90 AVD-Orders sowie die nach § 90 Abs. 5 im Orderbuch verbliebenen Orders, die zum festgestellten Auktionspreis gemäß ihrem Limit ausführbar sind, ausgeführt. Der Ausführungspreis entspricht dabei dem jeweiligen gemäß § 90 Absatz 1 bis 4 ermittelten Auktionspreis.
- (2) Wird durch den ermittelten Auktionspreis eine Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100 oder 100a ausgelöst, findet abweichend von Absatz 1 die Ausführung von AVD-Orders erst unmittelbar nach der Orderausführung in der Volatilitätsunterbrechung zum in der Volatilitätsunterbrechung ermittelten Ausführungspreis statt.
- (3) Löst der Ausführungspreis, der in einer unmittelbar an die Eröffnungsauktion, untertägige Auktion oder Schlussauktion anschließenden Volatilitätsunterbrechung zustande gekommen ist, eine erweiterte Volatilitätsunterbrechung gemäß § 101 aus, findet abweichend von Absatz 1 und 2 die Ausführung von AVD-Orders erst nach Beendigung der erweiterten Volatilitätsunterbrechung zu dem in dieser ermittelten Ausführungspreis statt.
- (4) AVD-Orders werden unmittelbar nach der maßgeblichen Preisfeststellung gemäß Absatz 1, 2 oder 3 gemäß folgender Priorität ausgeführt, wobei die AVD-Orders innerhalb der folgenden drei Schritte immer gemäß ihrer Volumen-Zeit-Priorität berücksichtigt werden:
1. AVD-Orders, die mit einer „Broker-Internalisierungskennzeichnung“ eingegeben wurden, werden gegen AVD-Orders desselben Handelsteilnehmers mit identischer Broker-Internalisierungskennzeichnung ausgeführt.
 2. Verbleibende AVD-Orders mit einer Broker-Internalisierungskennzeichnung sowie sonstige AVD-Orders werden gegen die nach § 90 Abs. 5 im Orderbuch verbliebenen Orders, die zum festgestellten Auktionspreis gemäß ihrem Limit ausführbar sind, ausgeführt.
 3. Verbliebene AVD-Orders werden gegeneinander ausgeführt.
- (5) Nicht oder teilweise ausgeführte AVD-Orders werden nicht in die jeweils anschließende Handelsphase übernommen und aus dem Handelssystem gelöscht.
- (6) Handelsteilnehmer können festlegen, dass ihre Orders nicht gegen AVD-Orders ausgeführt werden.

[...]

8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 104 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

- (1) Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler hat während des Quotierungszeitraums fortlaufend indikative oder verbindliche marktgerechte Quotes in einem handelsüblichen Volumen in das dafür bereitgestellte System einzustellen. Erfolgt die Eingabe eines indikativen Quotes gemäß § 78b Absatz 1, hat dieser dem indikativen oder verbindlichen Quote gemäß Satz 1 zu entsprechen. Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler ist verpflichtet, im Rahmen seiner eingegebenen indikativen oder verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Der Quote-Verpflichtete hat durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass das Geld- und Brieflimit der von ihm an der FWB gestellten verbindlichen Quotes mit (i) den durch ihn an einem anderen Handelsplatz (regulierte Märkte, MTFs oder OTFs) und (ii) vom Emittenten des Wertpapiers als Systematischer Internalisierer eingestellten verbindlichen Quotes übereinstimmt oder enger ist. Verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 71 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.

[...]

- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler unzumutbar ist („**Quotierungseinschränkung**“). Eine Quotierungseinschränkung hat der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler unverzüglich durch eine Quotierung mit einem Geld- und Brieflimit von „0“ anzuzeigen. Liegt eine Quotierungseinschränkung insbesondere aufgrund eines Systemausfalls oder weitreichenden Einschränkungen im Handel von Basiswerten vor, kann dies neben der anzuzeigenden Quotierung mit „0“ zusätzlich der Handelsüberwachungsstelle sowie der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden. Die Geschäftsführung kann die Quotierungseinschränkungen auf der Internetseite der FWB (www.live.deutsche-boerse.com~~boerse-frankfurt.de~~) bekannt machen. Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat der Quote-Verpflichtete über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Quotierungseinschränkungen Auskunft zu erteilen.

[...]

- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB (www.live.deutsche-boerse.com~~boerse-frankfurt.de~~) bekannt

machen, soweit dies zur Unterrichtung der zugelassenen Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

[...]

§ 106 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler haben während des Zeitraums, für den die Quotierungspflicht des Quote-Verpflichteten besteht, fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der jeweils bestehenden Orderlage und der durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler eingestellten indikativen Quotes zu stellen. Das Geld- und Brieflimit der indikativen Quotes der für den Spezialisten tätigen Börsenhändler muss mit den durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler eingestellten indikativen Quotes übereinstimmen oder enger sein. Stellt der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler nach § 105 Absatz 2 für ein strukturiertes Produkt einen indikativen Quote ohne Brieflimit, so hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler indikative Quotes unter Berücksichtigung von Absatz 3 zu stellen. § 104 Absatz 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend. Für indikative Quotes der Spezialisten findet § 104 Absatz 1 Satz ~~3~~ entsprechend Anwendung.

[...]

ANHANG I

Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
[...]	
<u>AVD-Orders</u>	<u>Auction-Volume-Discovery-Orders wie in § 76 Absatz 2a BörsO definiert</u>
[...]	
Einführung	<u>Aufnahme des Handels von Wertpapieren</u> Wie in § 14 Absatz 1 GebührenO definiert
<u>Einführungsgebühr</u>	<u>Wie in § 14 GebührenO definiert</u>
[...]	

Begriff	Definition
Privatanleger-Order	Order, die von einem Privatanleger stammt und (i) von der oder über die RMO an die Börsen-EDV weitergeleitet wurde, (ii) nicht hinsichtlich des Preises oder der Marktseite verändert worden ist, <u>es sei denn, die Änderung des Preises bestand in der Eingabe eines Order-Limits zum Schutz des Privatanlegers vor hohen Preisabweichungen und unerwarteten Ausführungspreisen,</u> und (iii) nicht von einem Handelsalgorithmus oder einer anderen computergestützten Methodik stammt, sofern diese nicht von der Geschäftsführung als zulässige Methode festgelegt wurde.
[...]	

* * * * *

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen in Artikel 1 §§ 69b Abs. 5 Satz 4, 71 Abs. 3, 76 Abs. 2a, 77 Abs. 2b, 78a Abs. 7, 78b, 90a, 104 Abs. 1, 106 Abs. 1 und Anhang I Zeile 2 treten am 1. Juni 2026 in Kraft.
- (2) Alle übrigen Änderungen in Artikel 1 treten am 9. April 2026 in Kraft.

Die vorstehende Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 26. März 2026 mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 31. März 2026 erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.cashmarket.deutscheboerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 2. April 2026

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann